

Kriterien für die Identifikation strategischer Fälle

KRITERIENKATALOG FÜR DIE STRATEGISCHE PROZESSFÜHRUNG, ERWEITERT FÜR DEN EINSATZ IM BEREICH ASYL UND MIGRATION

Grundsätzliche Kriterien¹:

- **Strukturelle Verletzung von Grund- oder Menschenrechten**, über den Einzelfall hinaus, Vorliegen systematischer Fehler, gesellschaftliche Tragweite der Rechtsfrage
- **Bereitschaft des/der Betroffenen**, sich für das Anliegen zu engagieren und u.U. sich dafür zu exponieren.
 - > Je nach Einzelfall können Betroffene auch anonym auftreten, wobei konkret auszuloten ist, ob und wie sich dies mit einem strategischen Prozess sinnvoll vereinbaren lässt.
- **Emotionale Stabilität des/der Betroffenen**
Bei stark psychisch belasteten Personen wird von einem strategischen Prozess abgeraten
 - > Ausnahmen: z.B. Strafgefangene oder Asylsuchende mit vorhandenem Supportteam (Psychiater*in)
- **Anwaltliche Vertretung**
 - > Fallführende Rechtsanwält*in ist interessiert am Führen eines strategischen Prozesses und verfügt über eine grundsätzliche Bereitschaft, über die reine Rechtsvertretung hinaus ohne Garantie auf Entschädigung Arbeitszeit zu investieren
 - > Rechtsanwält*in verfügt über Kompetenzen und Erfahrung in internationaler Prozessführung
 - > Falls keine Vertretung: findet sich eine kompetente anwaltliche Vertretung innerhalb der Fristen?
- **Prozess- bzw. Erfolgchancen**
Mögliche Wirkung eines Gerichtsverfahrens für den Menschenrechtsschutz (in der Schweiz)
 - > Wurden ähnliche gelagerte Fälle von den internationalen Gremien schon entschieden?
- **Gegenpartei**
Wer ist die Gegenpartei? Wie wird das Engagement der Gegenpartei eingeschätzt? Wie wichtig ist das Verfahren für die Gegenpartei? Etc.
- **Stadium des Falles/des gerichtlichen Prozesses**: ein frühes Stadium ist in der Regel besser, weil u.U. noch mehr strategische Möglichkeiten bestehen
 - > Kann der Fall ggfs. an ein UNO-Gremium oder an den EGMR weitergezogen werden?

¹ Siehe Vanessa Rüegger, Strategic Human Rights Litigation – Eine Standortbestimmung, in: *sui-generis* 2020, S. 105

- > Falls schon alle nationalen Instanzen ausgeschöpft wurden: wurde die Verletzung aller relevanten völkerrechtlichen Verpflichtungen im nationalen Verfahren geltend gemacht?
- **Einigkeit bezüglich des Ziels des Prozesses** zwischen allen Beteiligten (Betroffene, Anwält*innen, unterstützende Organisationen etc.)
- **(Finanzielle) Ressourcen**

Spezifische Kriterien für Fälle aus dem Bereich Asyl und Migration²:

- **Situation/Anwesenheit der betroffenen Person**
Besteht das Risiko, dass die betroffene Person während einem hängigen Verfahren untertaucht oder ausgeschafft wird?
- **Glaubhaftigkeit der Aussagen** der betroffenen Person wird nicht angezweifelt

Mögliche zusätzliche Kriterien:

- **Inhaltliche Aufarbeitung und Vernetzung/Unterstützung**
 - > Gibt es bekannte ähnlich gelagerte Fälle?
 - > Gibt es ein Netzwerk von spezialisierten Fachpersonen und Organisationen, die bereits solche Fälle/diesen Fall begleitet haben?
 - > Gibt es Unterstützung für den Fall/das Thema vonseiten der Politik oder Medien?

² Unter Einbezug eines internen Dokuments von Amnesty International Schweiz (wurde hr.ch zur Verfügung gestellt)